

Struktur und Arbeitsweise des Staatssekretariats  
für Örtliche Wirtschaft

§6

(1) Für die Gliederung, Besetzung und Arbeitsweise des Staatssekretariats für Örtliche Wirtschaft sind der Strukturplan, der Stellenplan und der Geschäftsverteilungsplan des Staatssekretariats maßgebend.

(2) Der Strukturplan und der Stellenplan sind nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

(3) Der Geschäftsverteilungsplan des Staatssekretariats wird vom Staatssekretär festgelegt. Er ist halbjährlich zu überprüfen und den Erfordernissen entsprechend auf den neuesten Stand zu bringen.

(4) Im Rahmen dieser Pläne übt das Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft seine Tätigkeit auf der Grundlage der vom Kollegium beschlossenen Quartalsarbeitspläne aus.

§7

(1) Bei der Erfüllung der dem Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft obliegenden Aufgaben sind operative Arbeitsmethoden anzuwenden. Dazu gehören insbesondere:

- a) Schaffung von Musterbeispielen in einzelnen Bezirken, Kreisen oder Betrieben;
- b) das Ausarbeiten politischer und wirtschaftlicher Analysen aus den Ergebnissen der operativen Tätigkeit und die Anwendung der Schlußfolgerungen für alle Bezirke, Vorlage von Beschlüssen für den Ministerrat;